



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Unternehmerbeilage
Steuerpraxis Nr. 156

9

2013

**BAUUNTERNEHMEN
DES JAHRES**

S. 4

**FÄLLIGKEIT DER WINTER-
BESCHÄFTIGUNGS-
UMLAGE VERSCHOBEN**

S. 14

**WIE WIRD DER
BAUSTELLENMITTEL-
LOHN BERECHNET?**

S. 18

**FIT FOR WORK 2013:
FINANZIELLE HILFEN FÜR
AUSBILDUNGSBETRIEBE**

S. 25

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Die Zeit zwischen zwei Legislaturperioden ist üblicherweise von weitgehendem politischem Stillstand geprägt. Gesetzesvorhaben, die in der alten Legislaturperiode nicht verabschiedet worden sind, fallen dem sogenannten „Diskontinuitätsgrundsatz“ anheim und müssen – wenn sie weiterverfolgt werden sollen – in der neuen Legislaturperiode von Anfang an neu begonnen werden. Dies gilt jedoch nicht für Themen, die über Arbeitsentwürfe der Ministerien nicht hinausgekommen sind. Ein Beispiel hierfür mit erheblicher Bedeutung für die Bauwirtschaft ist der Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums für eine „Mantelverordnung“. Das Verordnungspaket, das insbesondere die Grundwasserverordnung novellieren und eine neue Ersatzbaustoffverordnung einführen soll, ist nach wie vor nicht vom Tisch und trotz erreichter Änderungen für den Bau hochbrisant. Im Falle des Inkrafttretens würde das Baugewerbe mit neuer Bürokratie belastet und das Bauen erheblich verteuert.

Ein Beispiel: Durch das zum 1. Juni 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz wird Bodenaushub als „Abfall“ klassifiziert, es sei denn, er ist nicht kontaminiert und wird an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet. Anders als bisher würden die Pläne des Bundesumweltministeriums dazu führen, dass dieser Bodenaushub vor einem Wiedereinbau durch eine unabhängige Stelle untersucht und das Untersuchungsergebnis dokumentiert werden muss. Bisher war eine Beprobung nur bei Vorliegen eines begründeten Verdachts erforderlich. In vielen Fällen würde eine Wiederverwendung des Bodens unmöglich und die Beseitigung auf Deponien erforderlich werden. Da es allein in Bayern um rund 28 Mio. Tonnen mineralische Bauabfälle, Böden und Steine geht, wird es mit den erforderlichen Deponiekapazitäten schnell eng werden.

Dass das nicht ohne Einfluss auf die Baukosten bleibt, liegt auf der Hand: Grob geschätzt würden die zusätzlichen Untersuchungen und Deponiegebühren bei einem Einfamilienhaus zu Mehrkosten von 15% der Herstellungskosten führen. Bei einem innerorts zu erstellenden Kanal mit einer Länge von 100m, 1,60m Breite und 3,50m Tiefe kommt man schnell auf Mehrkosten von mehr als 10% der Erstellungskosten. Um gerade auch die Auftraggeberseite auf diese Problematik hinzuweisen, haben wir die wichtigsten Hintergründe und Forderungen des Baugewerbes zur geplanten Mantelverordnung in einem Schwerpunktthema zusammengefasst, das Sie auf unserer Homepage abrufen können.

Auch zwischen den Legislaturperioden heißt es bei diesem Thema aufmerksam bleiben. Auf bayerischer Ebene sind wir in intensivem Kontakt mit dem Bayerischen Umweltministerium. Auf Bundesebene ist es erfreulicherweise gemeinsam mit den übrigen betroffenen Branchen gelungen, eine einheitliche Position der Deutschen Industrie zur Mantelverordnung zu formulieren, die die Forderungen der Bauwirtschaft wiedergibt. Gemeinsames Ziel wird es in den nächsten Monaten sein, praxisgerechte Regelungen für Bodenaushub und Bauabfälle zu erreichen, die die Kreislaufwirtschaft im Bau fördern und nicht behindern, das Bauen nicht verteuern und die Überwachungs-, Prüf- und Dokumentationspflichten in einem vertretbaren Rahmen halten.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

4 Bauunternehmen des Jahres

RECHT

- 6 Licht und Schatten
der geänderten deutschen
Fahrpersonalverordnung
- 7 Unwissenheit kann – bei
ungeklärter Anwendbarkeit des
BauFordSiG – vor Strafe schützen
- 8 Keine Gewährleistungsansprüche
bei Schwarzarbeit
- 9 Lenk- und Ruhezeiten
für Kraftfahrer – neuer Leitfaden
zu den Sozialvorschriften
im Straßenverkehr
- 9 Senkung des Basiszinssatzes
auf -0,38 %

STEUERN

- 10... Lohnsteuer-Nachschau eingeführt
- 11... Steuer- und Sozial-
versicherungsbeitragstermine
Oktober bis Dezember 2013
- 11... Steuerfreibetrag bei
Aufwandsentschädigung aus
öffentlichen Kassen erhöht
- 12... Lohnsteuer: Änderung der
Rechtsprechung bei
der Dienstwagenbesteuerung
- 12... Elektronische Steuererklärung
ELSTER
- 12... Neue Vorgaben für den
Vorsteuerabzug bei Gutschriften
- 13... Steuerbonus für
Handwerkerleistungen

13... Wohnungsbestand – viel Potential
für energetische Sanierung

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 14... Fälligkeit der Winterbeschäfti-
gungs-Umlage verschoben
- 14... Übergangsbestimmungen
für kroatische, bulgarische und
rumänische Staatsangehörige
- 15... Arbeitnehmerhaftung
bei grober Fahrlässigkeit
Urteil des Bundesarbeitsgerichts
vom 15. November 2012

WIRTSCHAFT

- 17... Neues Faltblatt
„Kostenanalyse 2012/2013“ –
Zuschlagsätze auf Betriebsmittel-
lohn bzw. Baustellenmittellohn
- 17... Wohn-Riester verbessert
- 18... Wie wird der Baustellenmittellohn
berechnet?
- 19... Entwicklung der Baumaterialpreise
- 20... Baufertigstellungen 2012
- 20... Baukonjunkturmeter August 2013

TECHNIK

- 21... EU-Bauproduktenverordnung in
Kraft getreten: Was ändert sich?
- 24... Die neue HOAI 2013

BERUFSBILDUNG

- 25... Fit for work 2013:
Finanzielle Hilfen
für Ausbildungsbetriebe
- 26... Meisterprüfungstatistik 2012:
Wieder mehr Meister
in den Bauberufen!

FACHGRUPPEN

- 27... Richtlinien für Zuwendungen zu
wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(RZWAs 2013)
- 27... 21. Sachverständigenseminar
Straßen- und Tiefbau des ZDB
am 22. und 23. November 2013
in Hannover

28... Bayern plant Vielzahl neuer
Straßenverkehrsinvestitionen

28... Technische Prüfvorschriften
zur Bestimmung der Dicken von
Oberbauschichten im Straßenbau
(TP D-StB)

29... Bayerische Wirtschaft legt
Positionspapier zur Modernen
Verkehrsinfrastruktur vor

30... BEB-Hinweisblatt:
Beheizte Fußbodenkonstruktionen

30... Kreativwettbewerb 2014
für den erfolgreichsten Videoclip
im Estrichlegerhandwerk

31... BEB-Hinweisblatt:
Böden für Regalanlagen

32... Technische Mindestanforderungen
an das barrierefreie Bauen

33... 15. Sachverständigentage
für Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger in Fulda

34... Bayerischer Hochbautag 2013

35... Ankündigung:
ISO-Treff der bayerischen Isolierer
am 25. – 26. Oktober 2013
in Lenggries

35... Lehrgang für PUR-Ortschaum-
Herstellung 2014

35... PUR-Ortschäumer-Prüfung 2014

NACHRICHTEN

36... Fachmesse Estrich-Parkett-Fliese
2014 (EPF)

PERSÖNLICHES

37... Ehrenobermeister Horst Lambel
verstorben

LITERATUR

38... Neu erschienen:
Bauzeit und Behinderung (Nach-
träge und Mehrkostenermittlung) –
das Handbuch für Praktiker

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

39... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2013
im Vergleich zum Vorjahr



Bauunternehmen des Jahres

Mit der K. Baumann Baugesellschaft mbH aus Kolbermoor und der Baierl & Demmelhuber Innenausbau GmbH aus Töging konnten sich gleich zwei Mitgliedsunternehmen des LBB über den erstmals von der TU München und dem Fachmagazin tHIS ausgelobten Preis „Bauunternehmen des Jahres“ freuen. Der Preis wurde am 17. Juni 2013 in München in fünf Kategorien an innovative deutsche Bauunternehmen vergeben.

Wann ist ein Bauunternehmen erfolgreich und was sind die Gründe für den Erfolg? Diesen Fragen gingen die Initiatoren des Wettbewerbs nach. Alle der 26 teilnehmenden Unternehmen aus verschiedensten Bereichen der deutschen Bauwirtschaft mussten dabei u. a. folgende Fragestellungen ausführlich beantworten und dokumentieren:

- Wie können Bauunternehmen ihre Planungs- und Ausführungsprozesse verbessern?
- Wie stellen sie die Qualität ihrer Arbeit sicher?
- Wie schulen die Unternehmer ihre Mitarbeiter und integrieren sie in die Abläufe?

Nach einer gründlichen Auswertung durch das Team von Professor Dr. Josef Zimmermann vom Lehrstuhl für Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung an der TU München wurden folgende Gewinner ermittelt:

Kategorie

Tief-, Straßen- und Ingenieurbau:

Heitkamp & Hülsher GmbH & Co. KG

Kategorie Hochbau:

Goldbeck GmbH

Kategorie Bauen im Bestand:

K. Baumann Baugesellschaft mbH

Kategorie Ausbau:

Baierl & Demmelhuber

Innenausbau GmbH



Preisträger K. Baumann

**Kategorie Entwicklung und
Ausführung von Systemlösungen:**
SchwörerHaus GmbH & Co. KG

Kategorie Gesamtsieger:
Krieger + Schramm GmbH & Co. KG

Alle Teilnehmer des Wettbewerbs erhielten eine Auswertung und Beurteilung auf der Grundlage des mit den Anmeldeunterlagen einzureichenden umfangreichen Fragenkatalogs.

In der Laudatio wurden die besonderen Pluspunkte, die die Sieger von Ihren Wettbewerben hervorhoben, vorge tragen.

Die K. Baumann Baugesellschaft mbH hat dabei insbesondere im Bereich der Unternehmensstrategie und Steuerung überzeugt. Die Unternehmensplanung ist passend zugeschnitten auf die Unternehmensorganisation einschließlich eines Compliance-Systems mit klarer Aufgabenzuordnung.

Die Baierl & Demmelhuber Innenausbau GmbH hat im Vergleich zu den Mitbewerbern besonders im Teilbereich Personalentwicklung und -führung überzeugt. Das Unternehmen bietet sehr gute und vielfältige Ausbildung von eigenem Personal und überdurchschnittliche Fortbildungsmöglichkeiten sowie sinnvolle Investitionen in die Gesundheit der Mitarbeiter.



Preisträger Demmelhuber



Quelle: fotolia



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Licht und Schatten der geänderten deutschen Fahrpersonalverordnung

Am 7. Juni 2013 ist eine neue Fassung der deutschen Fahrpersonalverordnung in Kraft getreten. Hierdurch wurden kleinere Änderungen vorgenommen, welche begrenzte Erleichterungen, aber auch neue Bürokratielasten mit sich bringen.

In letzter Zeit wurde viel über die europäischen Regelungen im Fahrpersonalrecht (z.B. digitaler Tachograph) berichtet. Neben diesen europäischen Vorschriften existiert in Deutschland jedoch auch eine gesonderte deutsche Fahrpersonalverordnung. Diese enthält unter anderem Vorschriften für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 2,8 t und 3,5 t.

Unabhängig vom europäischen Fahrpersonalrecht ist am 7. Juni 2013 eine neue Fassung der deutschen Fahrpersonalverordnung (FPersV) in Kraft getreten. Die meisten Änderungen beziehen sich auf den Nachweis berücksichtigungsfreier Tage (§ 20 FPersV).

Diese Nachweise sind zu erbringen, wenn ein Fahrer auf seiner Fahrerkarte bzw. Tachoscheibe bei Antritt einer nachweispflichtigen Fahrt nicht über durchgängige Aufzeichnungen für die zurückliegenden 28 Tage verfügt. Dies kommt in der Praxis bei Antritt einer nachweispflichtigen Fahrt regelmäßig dann vor, wenn Arbeiten in der Werkstatt oder auf der Baustelle bzw. das Lenken nicht nachweispflichtiger Fahrzeuge dominiert haben.

Bislang sind diese berücksichtigungsfreien Tage durch ein maschinenschriftliches Dokument nachzuweisen. In der geänderten Fahrpersonalverordnung wird nun die Möglichkeit eröffnet, solche Nachweise auch durch manuelle Nachträge im digitalen Tachographen (§ 20 Abs. 2 a FPersV) bzw. auf dem Schaublatt (§ 20 Abs. 2 b FPersV) vor Fahrtantritt zu ersetzen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, solche Nachweise per

Fax oder digital an den Fahrer zu übermitteln (§ 20 Abs. 2 FPersV).

Die Änderungen sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie werden jedoch in der Arbeitspraxis nur sehr punktuelle Verringerungen des Aufwandes mit sich bringen.

Negativ zu bewerten ist, dass nunmehr auch ausdrücklich „selbstfahrende Unternehmer“ verpflichtet sind, die vorgenannten geforderten Nachweise zu erbringen (§ 20 Abs. 1 FPersV).

Unabhängig von dieser Änderung der Fahrpersonalverordnung hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) klargestellt, dass ein eingebauter Tachograf, der unter Berufung auf die Handwerkerregelung nicht genutzt wird, keinen Wartungspflichten (alle zwei Jahre) gemäß § 57 b StZVO unterliegt.

Im Rahmen einer Hauptuntersuchung ist ein Tachograph oder Fahrtenschreiber nur dann zu untersuchen, wenn das betroffene Fahrzeug damit ausgerüstet sein muss. Ist jedoch die Durchführung einer nachweispflichtigen Fahrt geplant, wäre vorher wieder eine Wartung durchzuführen.

Hinweis:

Der genaue Wortlaut der neuen Fahrpersonalverordnung (FPersV) ist im Internet unter der Adresse www.gesetze-im-internet.de einsehbar.

Unwissenheit kann – bei ungeklärter Anwendbarkeit des BauFordSiG – vor Strafe schützen

Die persönliche Haftung eines Geschäftsführers wegen der zweckwidrigen Verwendung von Baugeldern setzt nach dem Bauforderungssicherungsgesetz voraus, dass der Geschäftsführer insoweit vorsätzlich gehandelt hat. Ist wie hier umstritten, ob der Anwendungsbereich des BauFordSiG für den nur mit einem Teilgewerk Beauftragten eröffnet ist, fehlt es am Vorsatz, wenn der Geschäftsführer im Zeitpunkt der Bauerstellung mit dem Begriff „Baugeld“ nichts anfangen kann.

Der Fall:

Die Gemeinde (G) beauftragte ein Unternehmen (U) mit der Ausführung von Zimmerarbeiten an einer Grundschule. Das U wiederum beauftragte einen Nachunternehmer (NU) mit der Ausführung von Dämmarbeiten. Nach der Insolvenz des U machte der NU nun Ansprüche aus dem Bauforderungssicherungsgesetz geltend und nahm den Geschäftsführer des U persönlich in Anspruch. Der NU behauptet, das U habe von der G Baugeld erhalten. Dieses Baugeld habe das U jedoch veruntreut, weil es nicht baustellenspezifisch verwendet wurde.

Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 13.11.2012 (Az.: 13 u 1624/12) hat das Oberlandesgericht München die Klage des NU vollständig abgewiesen. Das OLG München ist der Ansicht, dass der Geschäftsführer des U nicht vorsätzlich Baugeld zweckwidrig verwendet hat. Voraussetzung für eine Haftung des Geschäftsführers ist, dass dieser zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat (§ 823 II BGB i.V.m. § 1 BauFordSiG). Dieser liegt in der Regel bereits dann vor, wenn der Baugeldempfänger gleichgültig bleibt (die Folgen also einfach hingenommen werden). Ein solcher bedingter Vorsatz konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht bewiesen werden. Das OLG München

kam sogar zu dem Ergebnis, dass dem Geschäftsführer des U der Gegenbeweis geglückt sei, weil er nicht wusste, dass es sich bei dem von der G gezahlten Werklohn um Baugeld im Sinne des Bauforderungssicherungsgesetzes handelt. Immerhin konnte er mit dem Begriff „Baugeld“ zum Zeitpunkt der Bauerstellung nichts anfangen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Vorgängergesetz

(GSB) galt der mit einem Teilgewerk Beauftragte nicht als Baugeldempfänger. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem U um einen Zimmereibetrieb, aber nicht um einen Bauträger oder ähnliches handelt, hielt das OLG München die Einlassung des Geschäftsführers des U für glaubhaft. Aufgrund des fehlenden Vorsatzes wurde die Klage des NU vollumfänglich abgewiesen.

Hinweis:

Bei dem vorliegenden Urteil handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Bauunternehmer sollten sich nicht darauf verlassen, dass die Behauptung, man habe den Begriff des Baugelds nicht gekannt, grundsätzlich dazu führt, dass ein vorsätzliches Handeln ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus hat das OLG München leider nicht entschieden, ob derjenige, der nur mit einem Teilgewerk des Baus beauftragt wird, hinsichtlich des dafür erhaltenen Werklohns Empfänger von Baugeld im Sinne des Bauforderungssicherungsgesetzes ist. Das Gericht tendiert jedoch dazu, bei demjenigen, der nur mit einem Teilgewerk beauftragt wurde und Nachunternehmer einschaltet, das Bauforderungssicherungsgesetz nicht anzuwenden, da dieser bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Stellung eines Treuhänders angenähert ist.

Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der BGH in einem anderen Fall mit Beschluss vom 26.04.2013 (Az.: IX ZR 220/11) die Haftung eines Geschäftsführers wegen zweckwidriger Verwendung von Baugeld verneint hat, weil eine pflichtgemäße Zahlung an den Bauleistenden ohnehin insolvenzrechtlich anfechtbar gewesen wäre. Die Pflichtverletzung – Verstoß gegen die Baugeldverwendungspflicht – sei damit nicht ursächlich für den Schaden des Bauleistenden. Dieses Urteil zeigt einmal mehr, dass das BauFordSiG kein praxistaugliches Sicherungsinstrument ist.

Keine Gewährleistungsansprüche bei Schwarzarbeit

Werden Werkleistungen beauftragt und vereinbart, dass der Werklohn bar ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer gezahlt werden soll, so ist dieser Werkvertrag wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig. Dies führt dazu, dass der Auftraggeber keine Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen kann.

Der Fall:

Eine Hausbesitzerin (AG) hatte einen Unternehmer (AN) damit beauftragt, die Auffahrt des Grundstücks der AG neu zu pflastern. Die Parteien hatten hierfür einen Werklohn von 1.800,00 EUR vereinbart, der bar ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Als sich herausstellte, dass das Pflaster nicht die notwendige Festigkeit aufwies und der AN sich trotz Aufforderung und Fristsetzung weigerte, den Mangel zu beseitigen, verklagte die AG den AN zur Zahlung eines Kostenvorschusses zur Beseitigung von Mängeln in Höhe von 6.096,00 EUR.

Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 01.08.2013 (Az.: VII ZR 6/13) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag wegen

Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsgesetz gemäß § 134 BGB nichtig sei. Durch das 2004 eingeführte Gesetz soll die Schwarzarbeit effektiver bekämpft werden. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs führt ein Verstoß gegen dieses Gesetz jedenfalls dann zur Nichtigkeit eines Vertrages, wenn der AN vorsätzlich hiergegen verstößt und der AG den Verstoß des AN kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt. Dies war

nach Ansicht des Bundesgerichtshofs hier der Fall. Der AN hatte bewusst gegen seine steuerliche Pflicht aus dem Umsatzsteuergesetz verstoßen. Der AG nutzte dies zum eigenen Vorteil und ersparte sich auf diese Weise einen Teil des Werklohns in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer. Die Nichtigkeit des Vertrages führt dazu, dass der AG hieraus grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche gegen den AN geltend machen kann.

Hinweis:

Mit dem vorliegenden Urteil ändert der BGH seine eigene frühere Rechtsprechung. Diese bezog sich jedoch auf Sachverhalte vor dem 01.08.2004, auf welche die Vorschriften des Schwarzarbeitsgesetzes noch nicht anzuwenden waren. Mit dem vorliegenden Urteil hat der BGH daher erstmals einen Sachverhalt entschieden, der unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Darüber hinaus begrüßen wir diese Entscheidung als wichtigen Schritt im Kampf gegen die Schwarzarbeit.



Quelle: fotolia

Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer – neuer Leitfaden zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Die zuständigen Behörden in Bund und Ländern haben einen neuen Leitfaden „Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ veröffentlicht. Bei Streitfällen mit den Kontrollinstanzen kann auf den Leitfaden verwiesen werden, der eine abgestimmte Interpretation von Bund und Ländern darstellt.

Die zuständigen Behörden in Bund und Ländern haben am 13. Juli 2013 einen neuen Leitfaden „Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ veröffentlicht.

Die Hinweise informieren über die jeweiligen Regelungen und Kontrollgeräte-

karten im Rahmen der Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer.

Bei Streitfällen mit Kontrollinstanzen kann auf den Leitfaden verwiesen werden, der eine abgestimmte Interpretation von Bund und Ländern darstellt.

Hinweis: Den neuen Leitfaden finden im Internet unter www.bag.bund.de
 ► Rechtsvorschriften ► Lenk- und Ruhezeiten ► Mehr zum Thema ► Leitfaden zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Senkung des Basiszinssatzes auf - 0,38 %

Mit Wirkung vom 01.07.2013 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz gesenkt auf - 0,38 %.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2013 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,62 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 7,62 % (= 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Gleiches gilt für Verträge auf Basis der VOB 2012, 2009, 2006 und 2002.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter www.lbb-bayern.de (LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht).



Quelle: fotolia



Lohnsteuer-Nachschau eingeführt

Ohne vorherige Ankündigung und außerhalb der Lohnsteuer-Außenprüfung darf das Finanzamt Grundstücke und Räume von Steuerpflichtigen betreten um lohnsteuererhebliche Sachverhalte aufzuklären.

Nach der Verkündung des Amtshilferechtlinie-Umsetzungsgesetzes trat eine sog. Lohnsteuer-Nachschau in Kraft. Dabei handelt es sich um ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung (lohn-)steuererheblicher Sachverhalte, welches neben die Lohnsteuer-Außenprüfung tritt und den Übergang zu dieser ermöglichen soll.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Lohnsteuer-Nachschau dazu dienen, Schwarzarbeit wirksam zu bekämpfen und Scheinarbeitsverhältnisse aufzudecken. Der Finanzverwaltung ermöglicht sie, sich einen Eindruck über die räumlichen Verhältnisse, das tatsächlich eingesetzte Personal und den üblichen Geschäftsbetrieb zu verschaffen.

Eine Lohnsteuer-Nachschau findet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. In diesem zeitlichen Rahmen können die mit der Lohnsteuer-Nachschau Beauftragten ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume von Steuerpflichtigen betreten, die eine ge-

werbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Aufforderung, diese Unterlagen vorzulegen ist – wie das Verlangen zum Betreten von nicht öffentlichen Räumen – ein Verwaltungsakt und kann gem. § 347 Abgabenordnung (AO) schriftlich mit dem Einspruch angefochten werden.

Wenn die bei der Lohnsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen Anlass für vertiefende Ermittlungen geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung muss der Steuerpflichtige schriftlich hingewiesen werden.



Quelle: fotolia

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Oktober bis Dezember 2013

OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
10 (14)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	11 (14)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (13)	Einkommensteuer Kirchensteuer der veranlagten § 13a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (18)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	16 (19)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
29	Sozialversicherungs- beitrag	28	Sozialversicherungs- beitrag	23	Sozialversicherungs- beitrag
Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck! (Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen) Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.					

Steuerfreibetrag bei Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen erhöht

Der Bundesrat hat den steuerfreien ertragsteuerlichen Höchstbetrag bei Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen von bisher 175 Euro auf 200 Euro monatlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 angehoben.

Der Steuerfreibetrag kommt in unserer Organisation vor allem bei Vergütungen von Innungen, die als „öffentliche Kassen“ anzusehen sind, zum Tragen.

Der Betrag entspricht wieder dem Betrag der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG, welcher erst vor kurzem durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz auf

2.400 Euro jährlich rückwirkend zum 1. Januar 2013 angehoben worden war.

Darüber hinaus können aufgrund der Rückwirkung zum 1. Januar 2013 – nicht ausgeschöpfte Beträge auf die anderen Monate derselben Tätigkeit im selben Kalenderjahr (2013) übertragen werden.

Lohnsteuer: Änderung der Rechtsprechung bei der Dienstwagenbesteuerung

Der Bundesfinanzhof vertritt nunmehr die Auffassung, dass die Überlassung eines Dienstwagens an Mitarbeiter immer zu einem steuerpflichtigen Vorteil des Arbeitnehmers führt, auch wenn das Fahrzeug tatsächlich nicht privat genutzt wird.

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Der Vorteil ist, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt worden ist, nach der 1%-Regelung zu bewerten.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer Reihe von Urteilen vom 21. März 2013 und 18. April 2013 entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung korrigiert. Bislang wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs vermutet. Der Steuerpflichtige konnte die Vermutung unter engen Voraussetzungen widerlegen. Diese Möglichkeit ist nun entfallen.

Auswege:

- a) Der Mitarbeiter führt ein Fahrtenbuch und weist damit nach, dass er das Fahrzeug nicht privat nutzt.
- b) Ein Privatnutzungsverbot wird arbeitsvertraglich mit dem Mitarbeiter vereinbart (Die Einhaltung der Vereinbarung wird aber bei der Lohnsteueraußenprüfung regelmäßig überprüft). ■

Elektronische Steuererklärung ELSTER

Die Zusatzsoftware JAVA ist nicht mehr Voraussetzung, um sich im ElsterOnline-Portal einloggen zu können.

Ab sofort gibt es eine deutliche Vereinfachung bei der elektronischen Steuererklärung ELSTER. Die Zusatzsoftware JAVA muss nicht mehr verwendet werden, um das ElsterOnline-Portal nutzen zu können, teilte das Bayerische Finanzministerium mit.

Bisher war die Software JAVA technische Voraussetzung, um sich im ElsterOnline-Portal einloggen zu können. In der Vergangenheit war JAVA häufig aufgrund

von Sicherheitsmängeln in die Kritik geraten, auch häuften sich technische Probleme bei der Verwendung von JAVA. Durch eine Neuprogrammierung kann nun auf JAVA verzichtet werden.

Dies erleichtert auch die authentifizierte elektronische Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen, die nur noch bis 31. August 2013 ohne Authentifizierung von der Finanzverwaltung akzeptiert wurden. ■

Neue Vorgaben für den Vorsteuerabzug bei Gutschriften

Nach dem Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz muss zukünftig zwingend in einer Erstattungs-Abrechnung die Formulierung „Gutschrift“ enthalten sein.

Rechnet ein Unternehmer eine Gutschrift ab, muss die Abrechnung auch als „Gutschrift“ betitelt werden. Nicht zulässig sind u.a. die Bezeichnungen Rechnung, Eigenfaktura oder Minusrechnung. Anderenfalls entfällt der Vorsteuerabzug nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich für die völlige Abschaffung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen aus.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, die die Interessenvertretung des Personals der Finanzverwaltung darstellt, bezieht sich in ihrer Forderung auf einen Bericht des Bundesrechnungshofs aus dem Jahre 2011 wonach der Zweck der Steuerermäßigung, die Schwarzarbeit zu bekämpfen, größtenteils nicht erfüllt werde. Zudem vertritt die Steuergewerkschaft die Auffassung, dass es sich um eine teure Subventionsvorschrift handelt, die im Einkommenssteuerrecht nichts zu suchen habe.

Demgegenüber möchten wir klarstellen, dass sich das Volumen der Schwarzarbeit in Deutschland in den vergangenen Jahren nachweislich verringert hat.

Hieraus resultierten zusätzliche Steuer-mehreinnahmen sowohl bei der Umsatzsteuer als auch der Einkommen-, Gewerbe und Körperschaftsteuer sowie der Lohnsteuer.

Gleiches gilt für die Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeit-

nehmern. Daher kann von einem erheblichen Selbstfinanzierungsanteil des Instruments des Steuerbonus für Handwerkerleistungen ausgegangen werden, er beläuft sich nach überschlägigen Berechnungen auf rund 80 % (vgl. hierzu auch BLICKPUNKT BAU 12/2012, S. 9 und BLICKPUNKT BAU 1/2013, S. 16).

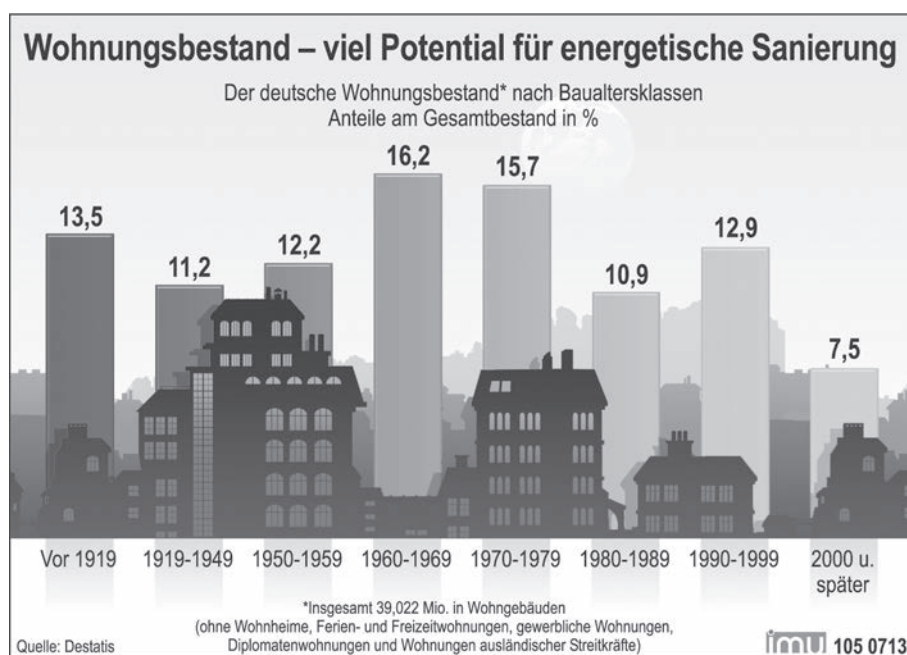
Wohnungsbestand – viel Potential für energetische Sanierung

Sanierungsbranche fordert Impulse

Nur ein kleiner Teil der Wohnungen in Deutschland ist neueren Datums, das Gros wurde vor 1980 erstellt, als Energieeffizienz noch kein großes Thema war. Folge: Aus heutiger Sicht ist der Wohnungsbestand weitgehend sanierungsbedürftig.

Entsprechende Maßnahmen werden seit Jahren staatlich über die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) gefördert. Zusätzliche Impulse zur Erhöhung der Sanierungsquote von 1 % auf 2 % jährlich kann aber durch die Einführung einer steuerlichen Förderung der energetischen Sanierung erreicht werden.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis), Deutsche Energie-Agentur (dena)





Fälligkeit der Winterbeschäftigungs-Umlage verschoben

Die Fälligkeit der Winterbeschäftigungs-Umlage wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2013 vom 15. auf den 20. des Folgemonats verschoben.

Im Zuge der am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Änderungen des Tarifvertrages über die Sozialkassenverfahren (siehe BLICKPUNKT BAU Juni 2013, Seite 13 f.) hat der ZDB das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um eine Harmonisierung der Fälligkeitstermine für den Sozialkassenbeitrag und die Winterbeschäftigungs-Umlage gebeten.

Diesem Anliegen hat das Bundesministerium inzwischen Rechnung getra-

gen. Nur für die Betriebe des Baugewerbes wurde die Fälligkeit der Winterbeschäftigungs-Umlage (§ 5 Abs. 1 der Winterbeschäftigungs-Verordnung) vom 15. auf den 20. des Monats verschoben.

Die entsprechenden Änderungen der Winterbeschäftigungs-Verordnung sind am 1. Juli 2013 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Nr. 31, Seite 1681). ■

Übergangsbestimmungen für kroatische, bulgarische und rumänische Staatsangehörige

Das „Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union“ ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Am 1. Juli 2013 ist die Republik Kroatien der Europäischen Union als 28. Mitgliedsstaat beigetreten. Kurz vor dem Beitritt wurde am 20. Juni 2013 das „Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Wir hatten hierüber in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 7/8, Seite 18 berichtet.

Daneben enthält das Gesetz auch Gesetzesänderungen für bulgarische und rumänische Staatsangehörige, welche nach Ablauf der Übergangsfristen (31. Dezember 2013) in Kraft treten. Eine derartige Anpassung der Rechtsvorschriften ist notwendig, da ab dem 1. Januar 2014 für bulgarische und rumänische

Staatsangehörige die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit und uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit gelten werden.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Zuge des Beitritts der Republik Kroatien ihr Informationsmaterial aktualisiert.

Die aktualisierten Merkblätter mit dem Titel „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland“, „Verfahren zur Arbeitsgenehmigung-EU für bulgarische, rumänische und kroatische Staatsangehörige“ sowie „Werkverträge-Informationen EU-Dienstleistungsfreiheit/Übergangsregelung“ können der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) entnommen werden. ■

Arbeitnehmerhaftung bei grober Fahrlässigkeit Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. November 2012

In aller Regel hat ein Arbeitnehmer, der einen Schaden grob fahrlässig verursacht, dem Arbeitgeber den gesamten Schaden zu ersetzen. Eine allgemeine Haftungsbeschränkung auf drei Bruttomonatsverdienste des Arbeitnehmers besteht nicht.

Entsteht durch ein schuldhaftes pflichtwidriges Verhalten eines Arbeitnehmers ein Sach- oder Vermögensschaden, so haftet der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber gesetzlich nach § 280 Abs. 1 BGB. Da er damit grundsätzlich zum Ausgleich des gesamten, unter Umständen sehr hohen Schadens verpflichtet wäre, haben sich in der Rechtsprechung die **Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs** entwickelt. Diese Grundsätze sollen eine angemessene Verteilung des Betriebsrisikos gewährleisten.

Für alle Sach- und Vermögensschäden des Arbeitgebers, die ein Arbeitnehmer durch eine betrieblich veranlasste Tätigkeit verursacht, ist der innerbetriebliche Schadensausgleich wie folgt vorzunehmen:

- keine Haftung bei leichtester Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers,

- anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit sowie
- in der Regel volle Haftung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Eine summenmäßige Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung ist gesetzlich in diesen Fällen nicht vorgesehen. Jedoch gab es in der Vergangenheit Tendenzen dahingehend, eine starre Haftungsbeschränkung auf drei Bruttomonatsverdienste im Falle eines grob fahrlässigen Verhaltens anzunehmen. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. November 2012 (Az.: 8 AZR 705/11) stellt nunmehr klar, dass eine derartige allgemeine Haftungsbeschränkung nicht ohne Weiteres besteht.

*Dem Urteil lag der folgende **Sachverhalt** zugrunde:*

Der Arbeitnehmer war seit dem Jahre 2007 bei dem Arbeitgeber als Lkw-Fah-

rer mit einem Bruttomonatsverdienst in Höhe von 2.726,50 € beschäftigt. Im Juni 2008 kam er mit dem Lkw des Arbeitgebers auf trockener Fahrbahn von der Straße ab, was zu einem Umsturz des Anhängers mitsamt der sich darauf befindlichen Wechselbrücke und zu einem Verlust eines Großteils der Ladung führte. Ca. zwei Stunden nach dem Unfall wurde bei ihm eine Blutalkoholkonzentration von 0,94 Promille festgestellt. Der Schaden des Arbeitgebers belief sich insgesamt auf 16.718,18 €. Diesen Gesamtschaden machte der Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer geltend. Der Arbeitnehmer lehnte die Zahlung jedoch ab.

Das Arbeitsgericht verurteilte den Arbeitnehmer zur Zahlung von 7.010,56 €. Das Landesarbeitsgericht vertrat hingegen die Auffassung, dass sich die Haftung des Arbeitnehmers auf bis zur drei Bruttomonatsverdienste erstrecke, und verur-



Quelle: fotolia

teilte den Arbeitnehmer zur Zahlung von 8.179,50 €. Das Bundesarbeitsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurück.

*Dem Urteil sind die folgenden **Leitsätze** zu entnehmen:*

1. Ein Arbeitnehmer hat vorsätzlich verursachte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht.
2. Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verteilen, bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer hingegen den gesamten Schaden zu tragen.
3. Der Umfang der Beteiligung an den Schadensfolgen ist durch eine Abwägung der Gesamtumstände zu bestimmen, wobei insbesondere Schadensanlass, Schadensfolgen sowie Billigkeits- und Zumutbarkeitspunkte eine Rolle spielen. Eine möglicherweise vorliegende Gefahrgeneignis der Arbeit ist ebenso zu berücksichtigen wie die Schadenshöhe, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes Risiko, eine Risikodeckung durch eine Versicherung, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe der Vergütung, die möglicherweise eine Risikoprämie enthalten kann.
4. Auch die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und die Umstände des Arbeitsverhältnisses, wie die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten können zu berücksichtigen sein.
5. Im Einzelfall können auch Haftungserleichterungen bei grober Fahrlässigkeit in Betracht kommen. Ob eine Entlastung des Arbeitnehmers in Erwägung zu ziehen ist und wie weit diese gehen kann, ist aufgrund einer Abwägung aller hierfür maßgebenden Umstände zu entscheiden. Von Bedeutung kann dabei sein, ob der Verdienst des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zum verwirklichten Schadensrisiko steht.
6. Eine Haftungsobergrenze, wonach bei einem grob fahrlässigen Verhalten und einem deutlichen Missverhältnis zwischen Verdienst und dem Schadensrisiko die Haftung des Arbeitnehmers grundsätzlich auf drei Bruttomonatsvergütungen beschränkt sein soll, existiert nicht.
7. Eine starre Haftungsgrenze würde zudem nicht hinreichend berücksichtigen, dass die Möglichkeit einer Haftungsbegrenzung auch im Falle der groben Fahrlässigkeit vor allem damit begründet wird, dass der Arbeitnehmer vor Schäden, die ihn in seiner Existenz bedrohen, geschützt werden soll. Solange es aber dem Arbeitnehmer möglich und zumutbar ist, von seinem Lohn den verursachten Schaden vollumfänglich zu begleichen, ist auch keine Einschränkung der Haftung im Falle der groben Fahrlässigkeit angezeigt.

*Das Urteil hat folgende **praktische** Auswirkungen:*

Das Bundesarbeitsgericht stellt erfreulicherweise klar, dass ein durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Schaden nicht durch eine feste Haftungsgrenze beschränkt wird. Hiermit erteilt es anderweitigen Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur eine klare Absage.

In diesem Zusammenhang ist jedoch regelmäßig zu berücksichtigen, dass eine Reduzierung der Haftung durch eine Kasko- oder Haftpflichtversicherung erfolgen kann.





Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2012/2013“ - Zuschlagsätze auf Betriebsmittellohn bzw. Baustellenmittellohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2013 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2012/2013“ wurden, wie in den Vorjahren, wieder in einem Faltblatt zusammengefasst und, mit wichtigen Hinweisen versehen, übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagsätze auf der ersten Seite des Faltblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagsätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebsmittellohn.

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2012/2013“ ist so aufgebaut, dass alle umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die wichtigsten Zuschlagsätze aus dem Kostenbereich 2012/2013 betragen:

Lohngebundene Kosten	74,40 %
Lohnnebenkosten	11,30 %
Weitere Gemeinkosten	122,90 %
Gesamtzuschlagssatz	208,60 %

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagsätze auf Lohn sind also zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten) keine Zuschläge gerechnet werden.

Basis für die Zuschlagssätze ist der Betriebsmittellohn. Wie der Mittellohn berechnet wird, erläutert unser nachfolgender Artikel auf Seite 18: Wie wird der Baustellenmittellohn berechnet?

Hinweis:

Interessierte Betriebe können das Faltblatt zum Stückpreis von 4,50 Euro bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter der Fax-Nr. 0 89 / 76 79 - 154 oder hauer@lbb-bayern.de, bestellen.

Wohn-Riester verbessert

Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz sieht Erleichterungen bei der Kapitalentnahme vor.

Wer einen Riester-Vertrag anspart, kann nach der gesetzlichen Neuregelung nunmehr während der Ansparphase jederzeit Kapital für den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums entnehmen.

Bisher muss die Entnahme entweder im zeitlich unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung der selbstgenutzten Wohnung oder zur Entschuldung der Wohnung unmittelbar zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgen.

Darüber hinaus ist es nun möglich, auch altersgerechte Umbauten über den Wohn-Riester-Vertrag zu finanzieren (§ 92 a EStG) bislang durfte das Kapital nur für den Erwerb, den Bau oder die Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie eingesetzt werden, nicht aber für eine Modernisierung.

Wie wird der Baustellenmittellohn berechnet?

Ausgangspunkt für jede Kalkulation ist der Mittellohn, da sich in jedem Unternehmen das beschäftigte Personal unterschiedlich nach Lohngruppen strukturiert.

Die betriebsindividuelle Zusammensetzung der leistungsausführenden Belegschaft wird bei der Ermittlung des Stundenkostensatzes für ein Unternehmen in Form eines repräsentativen Durchschnitts – dem Mittellohn – berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass regelmäßig leiten- des Personal in den Baukolonnen neben produktiven Leistungen auch organisatorische Aufgaben wahrnimmt. Gemäß den Kalkulationsansätzen für den erforderlichen Stundenaufwand einer Leistung, können nur die produktiven Zeiten in Anrechnung kommen. In der Regel be-

inhalten diese Ansätze keine Anteile für Aufsicht und keine Zeitaufschläge für die Verwaltung.

In den Mittellohn gehen, soweit gezahlt, vermögenswirksame Leistungen und Zuschläge ein. Vermögenswirksame Leistungen kommen in den alten Bundesländern in Höhe von 0,13 €/h gemäß dem Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen in Betracht. Vom Anfall von Zuschlägen wird im Beispiel abgesehen.

Das Vorgehen bei der Ermittlung des Mit-

tellohnes kann dem unten angeführten Beispiel entnommen werden. Dabei wird ein Unternehmen mit zwölf gewerblich Beschäftigten betrachtet. Dies entspricht nach statistischen Erhebungen der Durchschnittsgröße eine Baubetriebs sowohl in den alten als auch neuen Bundesländern.

Statistische Erhebungen belegen ferner, dass der Mittellohn z. B. im Hochbau in den alten Bundesländern auf dem Niveau des Bundesecklohnes (Lohngruppe 4) liegt. Die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern sind tendenziell niedrigeren Lohngruppen zugeordnet.

Beispielrechnung Mittellohn Alte Bundesländer

ANZAHL	BEZEICHNUNG	ANTEIL PRODUKTIV	ANTEIL ORGANISAT.	ANZAHL GEWERBLICH PRODUKTIV	LOHNGRUPPE	STUNDENLOHN ² €/h	STUNDENLÖHNE JE LOHNGRUPPE €/H
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Werkpolier ¹	0,65	0,35	0,00	LG 6	20,25	0,00
1	Vorarbeiter	0,85	0,15	0,85	LG 5	18,50	18,50
2	Spezialfacharbeiter	1,00	0,00	2,00	LG 4	17,62	35,24
6	Facharbeiter	1,00	0,00	6,00	LG 3	16,14	96,84
2	Fachwerker	1,00	0,00	2,00	LG 2/ ML II	13,70	27,40
1	Werker	1,00	0,00	1,00	LG 1/ ML I	11,05	11,05
12	Summe			11,85			189,03

Durchschnittslohn ³	15,95
Vermögenswirksame Leistungen	0,13
Zuschläge	0,00
Mittellohn (Beispiel)	16,08

Stunden je Mitarbeiter	1.528		
Anzahl Arbeitnehmer produktiv		11,85	
	1.528	x	11,85
Produktive Stunden im Jahr verfügbar			18.106,80

Produktive Stunden im Jahr	18.106,80		
Mittellohn		16,08 €/Std.	
	18.106,80	x	16,08 €/Std.
Produktivlohn in Euro			291.157,34

Anmerkungen: ¹ Werkpolier direkt den Baustellen (Aufträgen) zugeordnet.

² Löhne lt. Tarifvertrag ab 01.05.2013.

³ Summe Spalte 8 durch Summe Spalte 5.

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch

– je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % MAI 2012 GEGENÜBER MAI 2013
	MÄRZ 2013	APRIL 2013	OKTOBER 2013	
Metalle	122,5	119,9	119,3	– 5,1
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	110,5	109,5	108,3	– 6,2
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse; Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	109,0	108,2	106,8	– 6,9
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	116,1	115,7	114,8	– 6,4
Breitflachstahl, Quattroblech	111,7	108,6	106,8	– 7,7
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	141,0	140,9	139,4	– 8,3
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus unlegiertem Qualitätsstahl	107,6	106,6	105,8	– 2,8
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	114,8	113,4	112,5	– 5,1
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	98,7	97,4	95,5	– 8,4
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	98,4	97,9	94,4	– 7,8
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flach- erzeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. m.	112,3	111,1	110,0	– 6,0
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	104,0	103,1	102,1	– 6,2
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	113,8	113,3	113,4	– 4,8
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	128,2	127,0	126,7	– 6,4
NE-Metalle und Halbzeug daraus	156,4	147,7	147,5	– 6,9
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	169,8	162,5	161,7	– 7,3
Gießereierzeugnisse	113,3	113,7	113,7	0,4
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	112,4	112,2	112,3	0,2

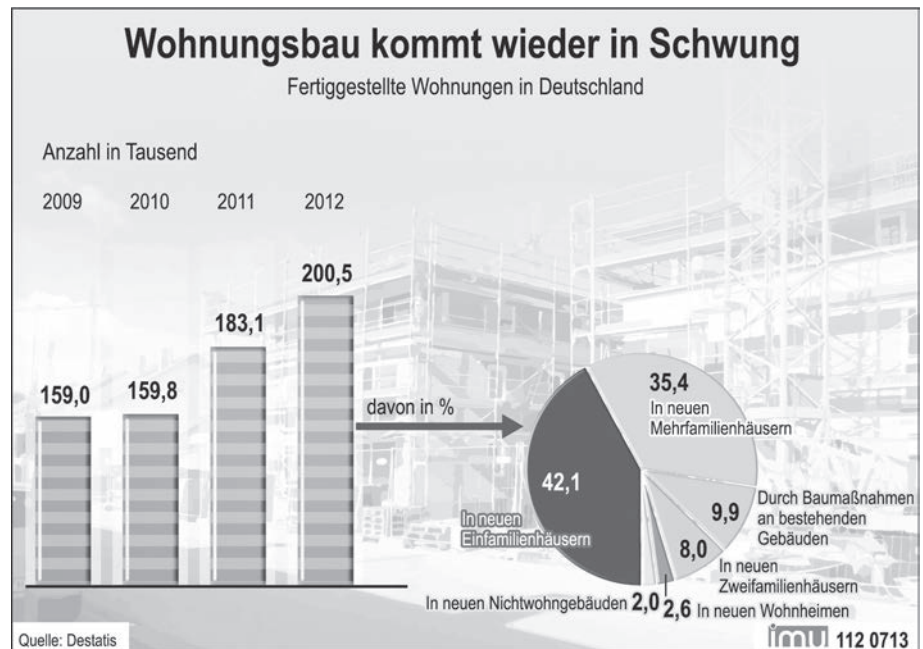
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Baufertigstellungen 2012

Im Jahr 2012 wurden in Deutschland mit ca. 200.500 Wohnungen knapp 17.400 Wohnungen mehr errichtet als 2011 (+ 9,5%).

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2012 insgesamt 200.466 Wohneinheiten (WE) errichtet. Hierbei sind alle Baumaßnahmen im Neubau im Wohn- und Nichtwohnungsbau berücksichtigt. Dies entspricht einem Zuwachs um 17.356 WE (+ 9,5%) gegenüber 2011. Der Anstieg fiel damit nicht so deutlich aus wie im Jahr 2011 (+ 14,6%), ist aber erheblich höher als im Jahr 2010 (+ 0,5%). Im Jahr 2009 wurde mit 158.987 Wohneinheiten das niedrigste Fertigstellungsniveau seit der Wiedervereinigung markiert. Nimmt man das Jahr 2010 zur Basis, sind die Wohnungsfertigstellungen innerhalb von zwei Jahren um 25 % gestiegen.

Die Fertigstellungen liegen nach Auffassung der Bauverbände weiter unter dem benötigten Gesamtsoll von etwa 250.000 WE, die auch das BMVBS für notwendig erachtet. In den letzten Jahren aufgelaufene Rückstände sind erst recht nicht aufgeholt. Geht man von rund



250.000 Wohnungen aus, die jährlich neu gebaut werden müssten, so wurde diese Marke auch 2012 noch deutlich verfehlt. Blickt man auf die gesamte Legislaturperiode zurück, so wurden in den

Jahren 2009 – 2013 insgesamt ca. 300.000 Wohnungen zu wenig gebaut.

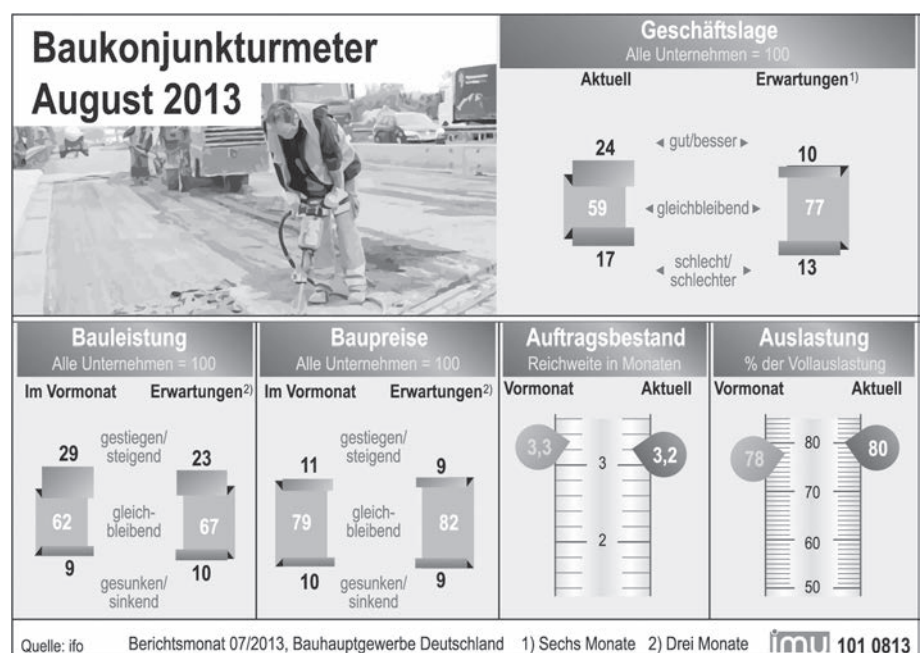
Baukonjunkturmeter August 2013

Bausaison auf dem Höhepunkt

Im Sommer erreicht die Bausaison regelmäßig ihren Höhepunkt, vor allem aufgrund der im Jahresverlauf besten Witterungsbedingungen.

Geschäftslage, Auftragsreichweite und Kapazitätsauslastung, überall werden saisonale Bestwerte erreicht. Auch in diesem Sommer, und das mit Nachdruck. Denn: Im Juli 2013 war die Beurteilung der Betriebe für alle genannten Kategorien besser als vor Jahresfrist. Und auch die Erwartungen für die nächsten Monate liegen über dem Vorjahresniveau.

Quelle: ifo Institut





EU-Bauproduktenverordnung in Kraft getreten: Was ändert sich?

Am 1. Juli 2013 ist die EU-Bauproduktenverordnung auch in Deutschland in Kraft getreten. Wir beantworten nachfolgend einige damit in Zusammenhang stehende Fragen.

Baugewerbliche Unternehmen als Hersteller und Händler von Bauprodukten

Baugewerbliche Unternehmen kommen gegebenenfalls als Hersteller von Bauprodukten im Sinne der EU-Bauproduktenverordnung in Betracht, wenn sie Bauteile außerhalb des Baustellenbereichs und in (Klein-)Serien für mehrere Bauvorhaben vorfertigen.

Artikel 11 der EU-Bauproduktenverordnung regelt die Pflichten von Herstellern, die Bauprodukte produzieren, die in den Anwendungsbereich einer harmonisierten europäischen Bauproduktennorm fallen.

Beispielhaft sind:

- DIN EN 1168
Betonfertigteile – Hohlplatten
- DIN EN 1520
Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus hauptwerksporigen Leichtbeton
- DIN EN 1970
Einstieg- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton
- DIN EN 12839
Vorgefertigte Betonerzeugnisse – Betonelemente für Zäune
- DIN EN 13693
Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer
- DIN EN 13748
Teile 1 und 2 Betonfertigteile – Terrazzoplatten
- DIN EN 14843
Betonfertigteile – Treppen
- DIN EN 14991
Betonfertigteile Gründungselement

- DIN EN 13242
Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau

Baugewerbliche Unternehmen als Hersteller von Bauprodukten

Gemäß § 4 und § 11 der EU-Bauproduktenverordnung hat der Hersteller dieser Produkte eine Leistungserklärung zu erstellen. Ausgenommen sind hiervon gemäß § 5 der EU-Bauproduktenverordnung die Hersteller von

- Bauprodukten, die individuell (d. h. nicht in Serie für verschiedene Bauvorhaben) gefertigt wurden,
- Sonderanfertigungen, die für ein bestimmtes einzelnes Bauwerk hergestellt und vom Hersteller eingebaut werden, wenn der Hersteller nach den geltenden nationalen Vorschriften für den sicheren Einbau des Produktes in das Bauwerk verantwortlich ist,
- Bauprodukten, die auf der Baustelle zum Zwecke des Einbaus in das jeweilige Bauwerk im Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen hergestellt werden und deren Einbau unter der Verantwortung der nach diesen nationalen Vorschriften für sichere Bauausführung verantwortlichen Personen erfolgt,
- Bauprodukten, die auf traditionelle Weise bzw. in einer des zu erhaltenen kulturellen Erbes angemessener Weise in einem nichtindustriellen Verfahren zur Renovierung von denkmalgeschützten Bauwerken nach dem geltenden nationalen Vorschriften gefertigt wurden.

Damit fallen beispielsweise auf der Baustelle hergestellte Estrichmörtel, Putzmörtel, Fertigteile aus Mauerwerk, Beton und Stahlbeton sowie Holzkonstruktionen

nicht unter die Bestimmungen der Bauproduktenverordnung. Auch bei individuell für ein bestimmtes Bauvorhaben in einer Werkstatt oder ähnlichen vorgefertigten Bauprodukten/-teilen (z. B. Treppen) wird der Hersteller von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung ausgenommen. In allen anderen Fällen sind die Hersteller verpflichtet, eine Leistungserklärung zu erstellen. Für Kleinunternehmen gelten Vereinfachungen. Nach den Empfehlungen der EU-Kommission vom 06.05.2003 sind dies Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Bilanzierung mit 2 Millionen Euro nicht übersteigt.

Baugewerbliche Unternehmen als Händler von Bauprodukten

Als Händler von harmonisierten europäischen Bauprodukten im Sinne von Artikel 2 und 14 der EU-Bauproduktenverordnung sind diejenigen baugewerblichen Unternehmen anzusehen, die Bauprodukte auf dem Markt bereitstellen, d.h. an Dritte veräußern, ohne dass sie im Rahmen eines Werkvertrages das Produkt selbst verarbeiten. Hierzu zählen beispielsweise Betriebe des Fliesenlegergewerbes mit angegliederten Fliesenfachhandel, sofern diese Fliesen, Platten oder Zubehör an Privatkunden oder gegebenenfalls gewerbliche Unternehmen veräußert werden, ohne die Verlegung selbst im Rahmen eines Werkvertrages durchzuführen.

Auch die Hersteller von Betonwerksteinen, Betonfertigteilen etc. können Händler im Sinne der EU-Bauproduktenverordnung sein, sofern sie die betreffenden Bauprodukte von externen Herstellern beziehen und an Dritte weiter veräußern ohne sie selbst zu verarbeiten. Für Händler von Bauprodukten gelten die folgenden Pflichten:

- Die Händler müssen sich vergewissern, dass für die Produkte eine entsprechende Leistungserklärung vorliegt und die CE-Kennzeichnung des Produktes mit der Leistungserklärung übereinstimmt.
- Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft an dem Produkt oder einem daran befestigten Etikett angebracht sein.

- Für Produkte, die dies nicht zulassen, ist die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung vorzunehmen bzw. mit dem begleitenden Dokumenten auszuhändigen.
- Der Händler muss die betreffende Leistungserklärung in Papierform dem Erwerber bei Erstlieferung des Bauproduktes aushändigen.

Marktüberwachung

Die EU-Mitgliedsstaaten sind zur Marktüberwachung verpflichtet, die in Deutschland Aufgabe der Bundesländer ist. Nach Informationen des ZDB dauert der Aufbau der Marktüberwachungsbehörden in Deutschland derzeit noch an. Sie soll sich zunächst auf Bauprodukte für den Hochbau fokussieren. Die Marktüberwachungsbehörden sollen bei hinreichenden Verdacht, dass ein Bauprodukt die gemäß CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung erklärte Leistung bzw. Grundanforderungen der EU-Bauproduktenanforderungen nicht erfüllt, eine Produktevaluation durchführen. Gegebenenfalls sind Korrekturen seitens des Wirtschaftsakteurs vorzunehmen, oder bei Gefährdung der Sicherheit das Produkt vom Markt zu nehmen und gegebenenfalls zurückzurufen. Das Bauproduktengesetz sieht bei Verstößen gegen die Bauproduktenverordnung empfindliche Geldbußen bis zu einer Höhe von 50.000 € vor.

Wie müssen Betriebe mit den Leistungserklärungen umgehen?

Unsere Mitgliedsbetriebe sehen sich seit Inkrafttreten der EU-Bauproduktenverordnung einer Flut von Leistungserklärungen ausgesetzt, die per Post oder per Email eingehen. Wie müssen Betriebe mit diesen Leistungserklärungen umgehen?

Neue Dokumentations- und Informationspflichten für Händler und Hersteller

Die Hersteller von Bauprodukten unterliegen grundsätzlich der Verpflichtung, eine Leistungserklärung für harmonisierte Bauprodukte zu erstellen, sowie eine darauf basierende CE-Kennzeichnung vorzunehmen. Ferner ist ein Produktcode, der eine sichere Identifizierung des Bauproduktes

zulässt, anzubringen. Die technischen Unterlagen sind von Herstellern 10 Jahre ab dem in Verkehr bringen des Bauproduktes aufzubewahren.

Die Händler sind verpflichtet, die CE-Kennzeichen der Produkte zu überprüfen und für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an ihre Kunden Sorge zu tragen. Dadurch erklärt sich die derzeit noch ungewohnte Flut von Leistungserklärungen.

Pflichten für Bauunternehmen

Pflichten im Umgang mit der Leistungserklärung ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung.

Nach Artikel 52 BayBO hat der Bauunternehmer die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und diese auf der Baustelle bereit zu halten. Die neuen Leistungserklärungen dürften als notwendige aber nicht hinreichende Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten gelten und sind dementsprechend vom Bauunternehmen auf der Baustelle bereit zu halten.

Die Bayerische Bauordnung regelt in den Artikeln 15 bis 18, dass Leistungserklärungen bei sicherheitsrelevanten Bauteilen (z. B. tragende Bauteile, Brandschutzbauteile, u. ä.) alleine nicht hinreichend zur Beurteilung der Verwendbarkeit sind. Nach wie vor sind hier die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ), allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) und Zulassungen im Einzelfall in Verbindung mit der Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Ü-Zeichen) maßgebend.

Praxistipp: Im Sinne einer ordentlichen Projektabwicklung raten wir allen Bauunternehmen, sämtliche Leistungserklärungen, abZ, abP und Ü-Zeichen der verwendeten Bauprodukte projektbezogen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu dokumentieren. Da die Frage nach den verwendeten Bauprodukten häufig erst bei einer Bauwerksanierung, also nach ca. 30 Jahren auftritt, ist es sicher sinnvoll, eine Systematik zu verwenden, die es erlaubt über die Gewährleistungszeit hinaus auch nach so langer

Zeit nachzuvollziehen, wo welches Bauprodukt mit welchen Leistungsdaten eingebaut wurde.

Verwendbarkeit von Bauprodukten

Mit der neuen EU-Bauproduktenverordnung traten am 01.07.2013 auch redaktionelle Änderungen der Bayerischen Bauordnung in Kraft. Dadurch wird der Status der EU-Bauproduktenverordnung in Bayern geregelt. Das System der Technischen Baubestimmungen bleibt bestehen.

Wie ist die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu prüfen?

Mit der Erfüllung der harmonisierten technischen Spezifikationen nach der EU-Bauproduktenverordnung und entsprechender CE-Kennzeichnung ist das Bauprodukt im europäischen Binnenmarkt frei handelbar. Allerdings liegen das Bauen und damit die Verwendung von Bauprodukten in der Verantwortung der EU-Mitgliedsstaaten, in Deutschland in der Verantwortung der Bundesländer. Die Verwendung der Bauprodukte hat also unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsanforderungen und darauf abgestimmte Verwendungsregeln zur erfolgen, die in Bayern über die Bayerische Bauordnung in der Liste der technischen Baubestimmungen in Verbindung mit den Bauregellisten des DiBT erfolgen. Diese nationalen Regelungen können die Verwendung von Bauprodukten mit CE-Kennzeichen einschränken oder auf bestimmte Anwendungsfälle oder Einbausituationen begrenzen. Auch können nationale Regelungen die Verwendung nur bestimmter Klassen oder Stufen vorsehen, wenn die harmonisierte technische Spe-

zifikation verschiedene Klassen oder Leistungsstufen beinhaltet. Letzteres gilt in Deutschland insbesondere für den Brandschutz.

Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung sind brauchbar

Ein Bauprodukt ist nach EU-Bauproduktenverordnung brauchbar, wenn es gewährleistet, dass die bauliche Anlage, in die es eingebaut werden soll, gebrauchstauglich ist. Dabei muss von einer ordnungsgemäßen Instandhaltung sowie einer angemessenen Zeitdauer der Nutzung und Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden.

Es müssen die Grundanforderungen an das Bauwerk bezüglich mechanischer Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit- und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz sowie nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen erfüllt sein. Das Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es bekannt gemachten harmonisierten europäischen Normen (hEN) oder einer europäischen technischen Bewertung (ETB, deutsch/ bzw. ETA, englisch) entspricht. Dies soll mit der neuen CE-Kennzeichnung sicher gestellt werden.

Die Verwendung von Bauprodukten richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen

Für sicherheitsrelevante Bauteile sind in Deutschland die bekannt gemachten technischen Baubestimmungen von besonderer Bedeutung, die entsprechend den Landesbauordnungen einzuhalten sind. Die Liste der als technische Baube-

stimmungen eingeführten technischen Regeln enthält unter Teil II und Teil III die Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach ETB und hEN. Bauprodukte, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nach hEN oder ETB zu beurteilen sind, werden in der Bauregelliste B Teil I geführt. Dabei werden die erforderlichen Klassen oder Stufen und/oder zusätzliche Verwendungsregeln festgelegt.

Eine Besonderheit stellen jene – in der Regel sicherheitsrelevante Bauprodukte – dar, die aufgrund zusätzlicher baurechtlicher Verwendbarkeitsanforderungen in Deutschland mit der CE-Kennzeichnung (brauchbar) und dem Übereinstimmungszeichen Ü (für die Verwendung in Deutschland) gekennzeichnet sein müssen.

Das Ü-Zeichen gilt als Übereinstimmungsnachweis mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder festgelegter technischer Regel.

Fazit: Für die Prüfung der Verwendbarkeit eines Bauproduktes ist zusätzlich zu den technischen Baubestimmungen auch die CE-Kennzeichnung notwendig. Die CE-Kennzeichnung ist für die Verwendbarkeit eines Bauproduktes ein notwendiges aber insbesondere für sicherheitsrelevante Bauteile nicht hinreichendes Kriterium. Bauteile, für die aufgrund gesetzlicher Regelungen technische Baubestimmungen bestehen, dürfen nur mit Bauprodukten gebaut werden, die den technischen Baubestimmungen entsprechen (Ü-Zeichen).

Weitere Informationen
finden Sie im LBB Intranet
unter der Rubrik Bautechnik

Die neue HOAI 2013

Am 17.07.2013 ist die neue HOAI 2013 in Kraft getreten. Sie gilt für alle nach dem Stichtag neu abgeschlossenen Verträge. Hierzu kann auch der Abruf bzw. die Beauftragung weiterer Stufen eines Stufenvertrages gehören.

Die HOAI 2013 setzt grundsätzlich auf der HOAI 2009 auf. Dabei verschieben sich die Paragraphen – im Gegensatz zu den Anlagen- im Wesentlichen marginal. Die Verordnung setzt sich auch künftig aus allgemeinen Vorschriften (§§ 1 – 16) und den Teilen II – IV mit der Flächenplanung, Objektplanung und Fachplanung zusammen.

Kern der aktuellen Novellierung ist die baufachliche Überarbeitung der Leistungsbilder und die Aktualisierung der Honorarsätze. Die gravierendste Änderung liegt in der Ausweitung des Grundleistungskatalogs. So müssen beispielsweise in den Leistungsphasen 1 – 3 die Ergebnisse jeweils erläutert und dokumentiert werden. Weiterhin muss der Architekt oder Ingenieur bereits im Rahmen der Leistungsphase 2 die finanziellen Rahmenbedingungen des Bauherrn mit seiner Kostenschätzung vergleichen, wofür Voraussetzung ist, dass er diese Rahmenbedingungen mit dem Bauherren

vorher abklärt. In der Leistungsphase 3 ist das Aufstellen und Fortschreiben eines Terminplans (Planeraufgabe). In der Leistungsphase 6 sind zukünftig die Leistungsverzeichnisse zu bepreisen.

Eine Reihe von Veränderungen betrifft den Umbau und Modernisierungsbereich:

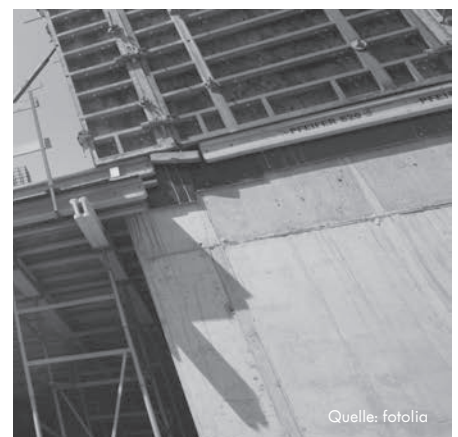
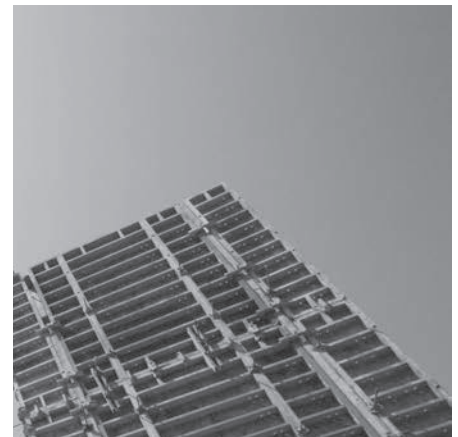
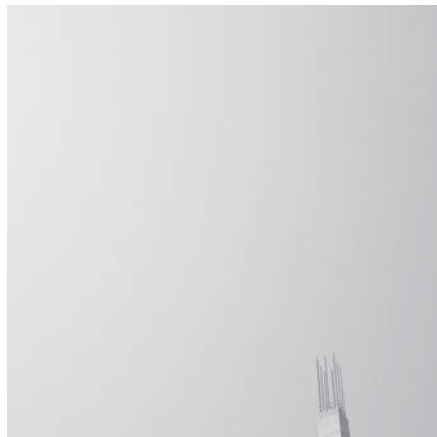
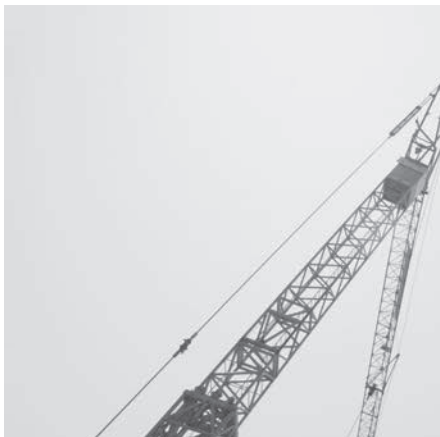
- Wiedereinführung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten
- Reduzierung des Umbau- und Modernisierungszuschlags
- Umbauzuschlag auch bei Freianlagen

Durch die gestiegenen Anforderungen an die Architekten und Ingenieure werden sich die Honorare deutlich erhöhen. Für private Bauvorhaben haben die Leistungsbilder „Gebäude und Innenräume“ und „Wärmeschutz und Energiebilanzierung“ eine besondere Bedeutung. Bei an-

rechenbaren Kosten von beispielsweise 300.000,00 € und Honorarzone II steigt das Honorar für das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ um 17,9%. Für das Leistungsbild „Wärmeschutz und Energiebilanzierung“ erhöht sich das empfohlene Honorar (Beratungsleistung, s.u.) sogar um 188,5%!

Die sogenannten Beratungsleistungen, die im Zuge der Novellierung 2009 aus dem verbindlichen Teil aus der HOAI entfernt worden waren, verbleiben weiter im unverbindlichen Teil. Für sie ist das Honorar weiterhin frei vereinbar, ebenso wie für die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken.

Den Text der HOAI 2013 sowie aktuelle Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet des LBB in der Rubrik Bautechnik.



Quelle: fotolia



Fit for work 2013: Finanzielle Hilfen für Ausbildungsbetriebe

Auch im Jahr 2013 werden von der Bayerischen Staatsregierung Ausbildungsbetriebe gefördert, die Absolventen der Mittelschule, Praxisklassen oder Schulabgänger ohne Abschluss ausbilden. Darüber hinaus können Betriebe Förderungen beantragen, wenn sie erstmalig ausbilden oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen.

Die neuen Richtlinien und Antragsformulare werden derzeit noch erarbeitet. Die Veröffentlichungen sind für den 27.09.2013 im Bayerischen Allgemeinen Ministerialblatt (www.verkueundung-bayern.de) geplant. Die wichtigsten bereits bekannten Informationen und Eckpunkte zu den einzelnen Fördermaßnahmen, die für unsere Mitgliedsbetriebe von Bedeutung sind, finden Sie nachstehend.

Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung

Gefördert mit bis zu 5.000 € werden berufliche Ausbildungsverhältnisse mit

- Jugendlichen aus Praxisklassen,
- Jugendlichen ohne Schulabschluss
- und erstmals mit Jugendlichen, die spätestens drei Monate nach Beginn der Berufsausbildung mit einem Maßnahmeträger eine Vereinbarung über ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) geschlossen haben mit bis zu 2.500 €.

Die Förderung darf frühestens am 1.7.2013 beginnen (Datum des Ausbildungsvertrags). Der Wohnsitz des Jugendlichen muss am 01.07.2013 in Bayern sein. Zweitausbildungen werden nicht gefördert.

Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 aus Mitteln des europäischen Sozialfonds

Gefördert werden berufliche Ausbildungsverhältnisse

- wenn der Betrieb erstmalig ausbildet
- oder in den vergangenen 5 Jahren nicht mehr ausgebildet hat (dann sind höhere Schulabschlüsse förderungsunschädlich, s. u.)
- wenn Betriebe einen zusätzlichen Ausbildungsplatz anbieten. Ein zusätzlicher Ausbildungsplatz liegt vor, wenn

zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses mehr Auszubildende beschäftigt waren, als im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

Die Förderhöhe beträgt 3.000 € in den Arbeitsagenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg und Bayreuth-Hof; in allen anderen Regionen Bayerns 2.500 €.

Fördervoraussetzungen (Auszug):

Der Auszubildende hat die Schule im Jahr 2013 verlassen und darf höchstens einen qualifizierenden Hauptschulabschluss haben, oder der Auszubildende hat die Schule 2012 oder früher verlassen und hat höchstens einen mittleren Schulabschluss. Der Betrieb bietet eine Teilzeitausbildung nach § 8 BBiG, § 27 b HwO an, höhere Schulabschlüsse sind förderungsunschädlich. Außerdem muss der Wohnsitz des Auszubildenden am 01.07.2013 in Bayern liegen, die Ausbildung darf frühestens am 01.07.2013 und spätestens am 31.12.2013 (jeweils Datum des Ausbildungsvertrags) beginnen und Zweitausbildungen werden nicht gefördert.

Weitere Fördermaßnahmen:

- Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2013 und
- Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern 2013 aus Mitteln des europäischen Sozialfonds

Informationen zu diesen Fördermaßnahmen sind den Internetseiten des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2013.de zu entnehmen.

Meisterprüfungstatistik 2012: Wieder mehr Meister in den Bauberufen!

Der Deutsche Handwerkskammertag hat die statistische Auswertung der Teilnehmer an den Meisterprüfungen im Jahr 2012 vorgelegt.

In den Handwerken Maurer und Betonbauer, Straßenbauer sowie Zimmerer hat sich die Zahl der im vergangenen Jahr abgelegten Meisterprüfungen deutlich

gesteigert. In einigen Ausbauhandwerken ging die Zahl der Meisterprüfungen jedoch weiter zurück bzw. stagniert auf (zu) niedrigem Niveau.

Übersicht: Bestandene Meisterprüfungen im Bauhandwerk (Deutschland) von 2001 bis 2012

HANDWERK	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Maurer und Betonbauer	1.431	1.287	1.238	1.092	769	798	615	665	635	620	603	655
Straßenbauer	208	297	274	229	186	213	158	205	153	209	170	231
Stuckateur	224	177	152	125	112	101	124	83	92	90	109	92
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	560	551	557	423	244	141	90	114	106	84	98	86
WKS-Isolierer	35	25	34	28	19	22	12	26	12	30	16	26
Brunnenbauer	7	12	12	15	12	10	5	27	11	11	11	10
Betonstein- und Terrazzohersteller	9	19	7	4	5	8	6	4	4	10	7	5
Estrichleger	42	45	27	28	9	10	15	10	7	7	5	8
Zimmerer	974	921	952	852	854	758	684	698	686	685	649	674
SUMME	5.491	5.336	5.256	4.800	4.215	4.067	3.716	3.840	3.715	3.756	3.679	3.799

Quelle: ZDB

STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2013)

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 4. Juni 2013 wurden die RZWas 2013 bekannt gegeben. Sie lösen die am 30. Juni 2013 ausgelaufenen RZWas 2005 ab.

Die im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 8 vom 28. Juni 2013 veröffentlichten RZWas 2013 regeln die Fördervoraussetzungen für nicht staatliche Wasserbauvorhaben, öffentliche Wasserversorgungsanlagen und öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen.

Die RZWas 2013 können auf der Verkündungsplattform der Bayerischen Staatsregierung unter www.verkuendung-bayern.de/ Rubrik Allgemeines Ministerialblatt herunter geladen werden.

21. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau des ZDB am 22. und 23. November 2013 in Hannover

Der ZDB lädt zum diesjährigen Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau am 22. und 23. November 2013 nach Hannover ein.

Schwerpunkthemen sind in diesem Jahr:

- Baubehinderungen und Nachtragsansprüche für Bauzeitverlängerung bzw. gestörten Bauablauf;
- Trenching-Verfahren;
- ZTV Wegebau;
- DIN 18300 ATV Erdbauarbeiten – Homogenitätsbereiche;
- RStO 12, Änderungen gegenüber RStO 01;
- Erfahrungen mit der gebundenen Pflasterbauweise.

Auch in diesem Jahr wird es eine Diskussionsrunde „Fragen aus dem Sachverständigenalltag“ geben. In dieser Diskussionsrunde können konkrete Anliegen der Teilnehmer, wie etwa Fragen zum Regelwerk, spezielle Schadensfälle etc. zusammen mit den Referenten und den Sachverständigenkollegen beraten werden. Teilnahmeberechtigt am Sachverständigenseminar sind die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Straßenbauerhandwerk

sowie Interessenten, die eine Bestellung als o.b.u.v. Sachverständiger in diesem Handwerk anstreben. Das Seminar dient der Vertiefung des Fachwissens und der Fortbildung im Sachverständigenwesen.

Der Programmflyer zum 21. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau 2013 kann in unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik Fachgruppe Straßen- und Tiefbau herunter geladen werden. Die Teilnehmergebühr beträgt 160 € inkl. MwSt. für Mitglieder unseres Landesverbandes. Anmeldungen bitten wir bei der Fördergesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes mbH, Kronenstr. 55 – 58, 10117 Berlin, Tel. 030/20314-559, Fax 030/20314-259 vorzunehmen.

Anmeldeschluss ist der 23. Oktober 2013.

Bayern plant Vielzahl neuer Straßenverkehrsinvestitionen

Anlässlich einer Pressemitteilung im August 2013 legte der Bayerische Innenminister Joachim Hermann die Eckdaten für die Erhaltung des bayerischen Straßennetzes dar.

Für die bis Ende 2015 geplante Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes durch das Bundesverkehrsministerium hat der Freistaat Bayern insgesamt 398 Teilprojekte für den Bereich der Bundesfernstraßen mit einem Investitionsvolumen von 17 Mrd. Euro angemeldet.

Die Streckenlänge beträgt rund 2000 km. Ein wesentlicher Teil dieser Maßnahmen (72 Teilprojekte) betrifft den Ausbau von Bundesautobahnen von 4 auf 6 bzw. von

6 auf 8 Fahrbahnstreifen (Gesamtlänge 600 km). Ebenso sind Ortsumgehungen ein Schwerpunkt (220 Teilprojekte mit einer Gesamtlänge von über 700 km).

Auch der Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern sieht zahlreiche Neubauprojekte wie Ortsumgehungen oder auch Ausbauprojekte bestehender Straßen vor. In seiner aktuellen Fassung erhält er 666 Projekte mit einem Investitionsvolumen von rund 3,2 Mrd. Euro.

Im Hinblick auf die Erhaltung des vorhandenen Straßennetzes sieht der Bayerische Innenminister insbesondere bei Brückenbauwerken einen sehr hohen Investitionsbedarf.

Der Bedarf an Baumitteln für die Durchführung von Ersatzneubauten und Bauwerksergänzungen soll in den kommenden Jahren auf über 200 Mio. Euro pro Jahr ansteigen.

Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB)

Die FGSV hat die überarbeitete Technische Prüfvorschrift zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB) neu heraus gegeben.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau“ (TP D-StB 12) mit neuer Ausgabe 2012 herausgegeben. Die TP D-StB 12 beschreiben Dickenmessverfahren zur Bestimmung der Schichtdicken im Rahmen von Kontrollprüfungen für die Abrechnung und Abnahme von Schichten des Straßenoberbaus.

Bei Dickenmessverfahren, mit denen nicht alle im Straßenoberbau vorkommenden Arten von Schichten gemessen werden können, wird bei der Beschreibung des Messverfahrens auf diese Besonderheit

hingewiesen. Es werden in einzelnen Abschnitten die Messverfahren „Elektromagnetische Dickenmessungen nach dem Wirbelstromverfahren“, „Elektromagnetische Dickenmessungen nach dem Puls-Induktionsverfahren“, „Dickenmessungen an Bohrkernen“, „Dickenbestimmung mittels Nivellement“, „Dickenmessungen mit der Tiefenlehre“ und „Abstandsmessung von einer Schnur“ beschrieben.

Die Ausgabe 2012 der „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB)“ ersetzt die Ausgabe 1989 (FGSV 974) des gleichnamigen Titels.

Bestellung:

Die Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau können zum Preis von 15,50 € beim FGSV-Verlag (FGSV-Nr. 774) unter www.fgsv-verlag.de bestellt werden.

Bayerische Wirtschaft legt Positionspapier zur modernen Verkehrsinfrastruktur vor

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. – hat ein aktuelles Positionspapier „Moderne Verkehrsinfrastruktur“ vorgelegt. In diesem setzt sie sich dafür ein, die Verkehrsinfrastruktur konsequent an den vorhersehbaren Bedarf anzupassen und die dafür erforderlichen Investitionen dauerhaft sicherzustellen.

Die aktuelle Broschüre, die rechtzeitig vor der Bundestags- bzw. Landtagswahl vorgelegt wurde, analysiert die aktuelle Situation und zeigt entscheidende Weichenstellungen für eine moderne zukunftsfähige Infrastruktur.

In dem Papier, an dem unter anderem auch der Landesverband Bayerischer

Bauinnungen mitgearbeitet hat, wird etwa für den Bereich Straße gefordert, dass die Straßenverkehrsinvestitionen von 5 auf 7,5 Mrd. dauerhaft aufgestockt werden. Im Bereich der Fernstraßen liegt der Schwerpunkt auf der Forderung nach einem Substanzerhalt sowie der Beseitigung von Engpässen für den Güter- und Personenverkehr.

Das vbw-Positionspapier „Moderne Verkehrsinfrastruktur“, Stand Juli 2013, kann als .pdf-Datei auf den Internetseiten unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Fachgruppe Straßen- und Tiefbau, herunter geladen werden.



Quelle: fotolia

BEB-Hinweisblatt: Beheizte Fußbodenkonstruktionen

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. hat im Juni 2013 ein neues Arbeits- und Hinweisblatt zum Thema der elektrisch beheizten Fußbodenkonstruktionen im Innenbereich heraus gegeben.

Die Veröffentlichung erläutert unter anderem die Arten von elektrischen Heizsystemen, deren Einsatzgebiete, technische Grundlagen, sowie Temperaturgrenzen und Planung. Des Weiteren wird auf Fragen des Aufbaus, der Feuchtemessung, sowie Funktionsprüfungen und die Belegreifheizung eingegangen. Ein Literaturverzeichnis rundet die Information ab.

Das Arbeits- und Hinweisblatt „Beheizte Fußbodenkonstruktionen“ mit Stand Mai 2013 kann zum Preis von 8,- € zzgl. MwSt. und Versandkosten über den Bestellshop des BEB unter www.beb-online.de bezogen werden.

Kreativwettbewerb 2014 für den erfolgreichsten Videoclip im Estrichlegerhandwerk

Die Bundesfachschule Estrich und Belag e.V. hat einen Kreativwettbewerb für den erfolgreichsten Videoclip im Estrichlegerhandwerk ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind Auszubildende des Estrichlegerhandwerks in Deutschland im Schuljahr 2013, die das 2. oder 3. Lehrjahr beginnen.

Zugelassen sind alle von den Azubis selbst hergestellten Videoclips, die in irgendeiner Weise die Ausbildung und/oder das Handwerk Estrich und Belag zum Inhalt haben und den Handwerksberuf positiv präsentieren, keine Werbung und/oder Sponsoring und keine diffamierenden Aussagen beinhalten.

Die maximale Länge des Videoclips beträgt 3 Minuten.

Als Preise lobt die Bundesfachschule Estrich und Belag aus:

- | | |
|----------|---------|
| 1. Preis | 1.500 € |
| 2. Preis | 1.000 € |
| 3. Preis | 500 €. |

Der Videoclip ist auf Datenträger (CD oder USB-Stick) zusammen mit der Freigabe der Bild- und Urheberrechte, sowie den Kontaktdaten des Einsenders und des Ausbildungsbetriebes bis zum 31. Dezember 2013 an die Bundesfachschule Estrich und Belag e.V., Ansbacher Str. 20, 91555 Feuchtwangen, zu schicken. Weitere Informationen unter www.bfse.de.

Die eingesendeten Clips werden zeitgleich am 1. Februar 2014 auf die Internetplattform Youtube gestellt.

Wer gewinnt? Gewinner sind die Azubis, deren Clips in der Zeit vom 1. Februar 2014 bis zum 31. Mai 2014 am häufigsten aufgerufen wurden.

Wann ist die Preisübergabe? Die Preisträger werden schriftlich benachrichtigt. Die Übergabe der Geldpreise erfolgt an die Gewinner persönlich im Rahmen der Fußbodenmesse EPF 2014 in Feuchtwangen. Die Gewinner sind zusätzlich 2 Tage lang während der EPF Gäste der Bundesfachschule Estrich und Belag e.V. inklusive Übernachtung und Verpflegung.

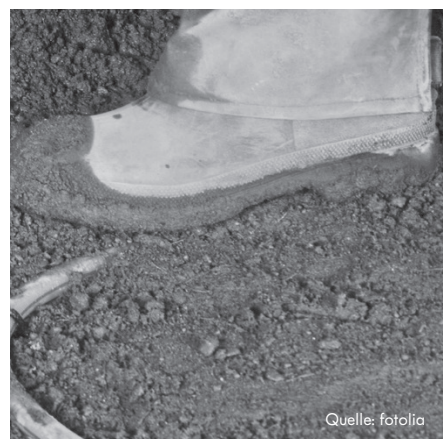
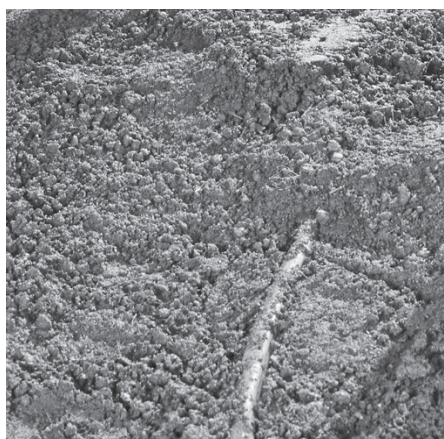
BEB-Hinweisblatt: Böden für Regalanlagen

Ebenfalls neu erschienen ist das BEB-Arbeits- und Hinweisblatt zum Thema der Toleranz- und Verformungsanforderungen an Böden durch verschiedene Regelwerke für Regalanlagen und Flurförderfahrzeuge.

Es soll dazu beitragen, kritische Punkte der Regelwerke zu erkennen und Streitigkeiten durch rechtzeitige, eindeutige Vereinbarungen zu vermeiden.

Die für die Baupraxis sehr hilfreichen Ausführungen wurden von der BEB-Arbeitsgruppe „Regalböden“ unter dem Vorsitz von Herrn Walter Böhl mit Stand vom Mai 2013 heraus gegeben.

Das BEB-Hinweisblatt:
Böden für Regalanlagen,
Stand Mai 2013, kann
zum Preis von 8,- € zzgl. MwSt.
und Versandkosten
über den Bestellshop des BEB
unter www.beb-online.de
bezogen werden.



Quelle: fotolia

Technische Mindestanforderungen an das barrierefreie Bauen

Die KfW hat Mindestanforderungen an das barrierefreie Bauen als Voraussetzung für die Förderung barrierefreier Maßnahmen veröffentlicht.

Das Förderprogramm *Altersgerecht Umbauen* der KfW dient unabhängig vom Alter der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zum Barriereabbau im Wohnungsbestand. Gleichzeitig mit dem Merkblatt *Bauen, Wohnen, Energiesparen – Altersgerecht Umbauen (Förderprogramm Nummer 159)* veröffentlichte die KfW in einer Anlage zu diesem Merkblatt technische Mindestanforderungen, deren Einhaltung Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen ist.

Unter Ziffer 5 „Maßnahmen an Sanitärräumen“ heißt es hierzu:

Anpassung der Raumgeometrie:

Sanitärräume müssen

- mindestens 1,8 m x 2,2 m groß sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, müssen zumindest folgende Bewegungsflächen eingehalten werden:
 - vor den einzelnen Sanitärobjekten (Waschtische, WCs, Urinale, Bidets, Badewannen und Duschen) muss je-

weils bezogen auf das Sanitärobjekt mittig eine Bewegungsfläche von mindestens 0,9 m Breite und 1,2 m Tiefe vorhanden sein, wobei sich die Bewegungsflächen überlagern dürfen.

- Der Abstand zwischen den Sanitärobjekten oder zur seitlichen Wand muss mindestens 0,25 m betragen.
- Vorkehrungen zur späteren Nachrüstung mit Sicherheitssystemen vorsehen.

Duschplätze müssen

- bodengleich ausgeführt werden. Ist dies baustrukturell nicht möglich, darf das Niveau zum angrenzenden Bodenbereich um nicht mehr als 20 mm abgesenkt sein. Übergänge sollten vorzugsweise als geneigte Fläche ausgebildet sein.
- mit rutschfesten oder rutschhemmenden Bodenbelägen versehen sein.

Waschbecken müssen:

- mindestens 0,48 m tief und in der Höhe entsprechend dem Bedarf der

Nutzer montiert sein.

- Kniefreiraum zur Nutzung im Sitzen freihalten.

WCs müssen:

- in ihrer Sitzhöhe entsprechend dem Bedarf der Nutzer angebracht oder in der Höhe flexibel montierbar sein.

Badewannen müssen:

- eine Einstiegshöhe von maximal 0,5 m aufweisen. Alternativ können Badewannensysteme mit seitlichem Türeinstieg verwendet werden oder Badewannen sind so einbauen, dass sie mit mobilen Liftsystemen unterfahrbar sind.

Das Merkblatt der KfW-Bankengruppe „Altersgerecht umbauen (159)“ kann auf den Internetseiten der KfW-Bankengruppe unter www.kfw.de herunter geladen werden.

15. Sachverständigentage für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger in Fulda

Am 5. und 6. November 2013 finden die 15. Sachverständigentage für das Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk in Fulda statt.

Bereits zum 15. Mal finden die vom Fachverband Fliesen- und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes organisierten Sachverständigentage für das Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk statt. Das Programm bietet neben hochkarätigen Vorträgen ausreichend Raum für fachliche Diskussionen sowie die Bewertung von Produkten, Kon-

struktionen und ausgeführten Arbeiten. Auch in diesem Jahr findet eine beglei-

tende Fachausstellung mit allen namhaften Unternehmen der Branche statt.

Der Programmflyer mit der Einladung zu den 15. Sachverständigentagen am 5. und 6. November 2013 steht zum Download auf den Internetseiten des Fachverbands Fliesen im ZDB unter www.fachverband-fliesen.de für Sie bereit.



Quelle: fotolia

Bayerischer Hochbautag 2013

Der von der Landesfachgruppe Hochbau im LBB veranstaltete Bayerische Hochbautag 2013 findet am 25. Oktober 2013 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen statt.

Wir laden bereits jetzt alle Fachgruppenmitglieder herzlich zu dieser Veranstaltung ein und bitten Sie, den Termin zu reservieren.

Das diesjährige Motto der Veranstaltung lautet „Mauerwerksbau – Technik, Marketing, Baurecht“.

Die Tagung, die sich exklusiv an die Mitglieder des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen richtet, informiert über die aktuellen praxisrelevanten Neuregelungen durch EU-Bauproduktenverordnung und Eurocode 6.

Außerdem wird die neue Marketinginitiative „Pro Mauerwerk“ vorgestellt.

Die Einladungen mit dem Programm erhalten Sie in Kürze.



WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Ankündigung: ISO-Treff der bayerischen Isolierer am 25. – 26. Oktober 2013 in Lenggries

Der diesjährige ISO-Treff der bayerischen Isolierer findet am 25. und 26. Oktober 2013 im Arabella Brauneck Hotel in Lenggries statt.

Alle Isolierer sind zur Jahrestagung der Landesfachgruppe der WKS-B-Isolierer wie immer herzlich eingeladen.

Die Einladung mit dem Programm erhalten Sie demnächst.

Reservieren Sie sich diesen Termin und freuen Sie sich auf ein interessantes Programm und den Austausch mit Kollegen!

Lehrgang für PUR-Ortschaum-Herstellung 2014

Wie in den vergangenen Jahren bietet die Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes im Auftrag der Bundesfachgruppe WKS-B-Isolierer im ZDB auch 2014 wieder einen Lehrgang für die PUR-Ortschaum-Herstellung an.

Der fünftägige Lehrgang dient der Vorbereitung auf die PUR-Ortschäumer-Prüfung und wendet sich zusätzlich an alle Unternehmen unserer Organisation, die sich bisher nur im geringen Umfang mit PUR-Ortschaum-Herstellung befassen konnten.

Ort/Termin:

17. – 21. Februar 2014

im Ausbildungszentrum
des Baugewerbes Bühl/Baden
Siemensstraße 4
77815 Bühl/Baden
Telefon 072 23/93 39 - 0
Telefax 072 23/93 39 - 50

Weitere Informationen erteilt
das Ausbildungszentrum
der Bauindustrie Bühl/Baden.

PUR-Ortschäumer-Prüfung 2014

Anfang 2014 finden wieder Schäumertests statt. Hierzu teilen wir Ihnen folgende Einzelheiten mit:

Die Anmeldung muss bis 31. Oktober 2013 eingegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ort/Termin:

24. Februar – 26. Februar 2014

im Ausbildungszentrum
des Baugewerbes Bühl/Baden
Siemensstraße 4
77815 Bühl/Baden
Telefon 072 23/93 39 - 0
Telefax 072 23/93 39 - 50

Weitere Informationen
erteilt das Ausbildungszentrum
der Bauindustrie Bühl/Baden.



Fachmesse Estrich-Parkett-Fliese 2014 (EPF)

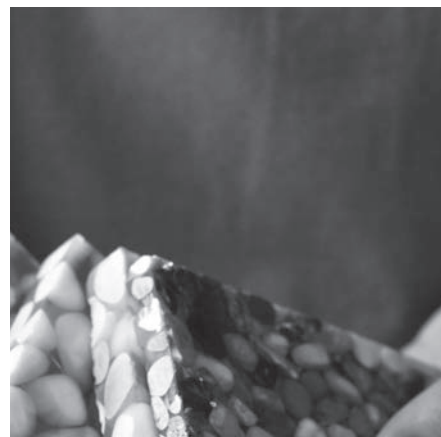
Vom 26. – 28. Juni 2014 findet zum 10. Mal in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen die Fachmesse Estrich-Parkett-Fliese (EPF) statt.

Die führende Fachmesse für den Fußbodenbau verspricht auch für 2014 wieder ein Ausstellungsereignis mit innovativen Messethemen und bewährten Schwerpunkten zu werden.

Rund 220 Aussteller und 5000 Fachbesucher werden zur Messe erwartet.

Bitte merken Sie sich den Termin zum Besuch dieser führenden Fachmesse bereits jetzt vor.

Weitere Informationen
finden Sie im Internet
unter www.epf-messe.de





Ehrenobermeister Horst Lambel verstorben

Bereits am 23. Juni 2013 verstarb der langjährige Obermeister der Bauinnung Nordoberpfalz, Maurermeister Horst Lambel, im Alter von 91 Jahren.



Im Landesverband Bayerischer Bauinnungen hat Herr Lambel viele Jahre die Interessen seiner Unternehmerkollegen der Oberpfalz im sozialpolitischen Ausschuss und als stellvertretendes Mitglied im Vorstand vertreten.

Die Bayerischen Baugewerbeverbände haben Herrn Lambel 1994 in Würdigung seiner Verdienste in ihren Baugewerberat aufgenommen.

Horst Lambel gehörte bereits seit 1963 dem Vorstand der Bauinnung Nordoberpfalz an. Von 1976 bis 1992 hatte er das Amt des Obermeisters inne. Nach Aufgabe dieses Amtes wurde er von den Mitgliedern der Bauinnung zum Ehrenobermeister ernannt.

Aufgrund seines hohen Sachverstands, seiner Kollegialität und seiner offenen Art wurde Herr Lambel von seinen Unternehmerkollegen weit über die Innungsgrenzen hinaus geschätzt.

Neu erschienen: Bauzeit und Behinderung (Nachträge und Mehrkostenermittlung) – das Handbuch für Praktiker

Nur wenn bei Errichtung eines Bauwerks die Vielzahl der Einzelleistungen in der richtigen Reihenfolge aufeinander abgestimmt und dann auch so ausgeführt werden, können Störungen im Bauablauf und damit meist erhebliche Behinderungsmehrkosten vermieden werden. Leider zeigt die Praxis, dass dies nur relativ selten gelingt, so dass sich im Grunde jeder Praktiker mit der Problematik von Bauverzögerungen beschäftigen muss.

Dieses soeben erschienene Praktikerhandbuch stellt hierzu eine entscheidende Hilfe dar. Es gibt praktische Hinweise zur Vertragsgestaltung und erläutert in klarer, verständlicher Form, welche Ansprüche Auftraggeber bzw. Auftragnehmer jeweils haben, wenn der andere Teil eine Störung im Bauablauf zu vertreten hat.

Vor allem stellt das Werk in einem betriebswirtschaftlichen Teil ausführlich dar, wie Behinderungsmehrkosten gegenüber dem Vertragspartner darzustellen und zu berechnen sind, damit sie für diesen nachvollziehbar sind und notfalls auch vor Gericht durchgesetzt werden können.

Dieses Handbuch ist ein wertvolles, klar und kompakt formuliertes Werk, das dem Baupraktiker alle wichtigen Informationen zu Bauablaufstörungen vermittelt.

Herausgeber:

Biermann – Frikell – Hofmann

Ausgabe: 1. Auflage 2013

Umfang: 268 Seiten

ISBN: 978-3-89650-354-1

Einzelpreis: 32,80 EUR inkl. MwSt.

zzgl. Versandkosten

Bei Abnahme von mind. 10 Exemplaren:

Stückpreis 25,80 EUR

Bei Abnahme von mind. 20 Exemplaren:

Stückpreis 21,20 EUR

Bezugsquelle:

VOB-Verlag Ernst Vögel OHG

Kalvarienbergstraße 22

93491 Stamsried

Telefon +49 9466 9400-0

Telefax +49 9466 1276

voegel@voegel.com

www.vob-buecher.de

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – JUNI	2012	2013	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	127 058	127 799	0,6
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	1 704 095	1 722 815	1,1
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	30 242	30 079	– 0,5
Gewerblicher und industrieller Bau	19 521	19 026	– 2,5
davon: Hochbau	11 774	11 639	– 1,1
Tiefbau	7 746	7 387	– 4,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	17.202	16 610	– 3,4
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 215	1 163	– 4,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 147	3 137	– 0,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	6 119	5 992	– 2,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 721	6 318	– 6,0
insgesamt	66 964	65 715	– 1,8
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	2 773 614	2 699 488	– 2,7
Gewerblicher und industrieller Bau	2 402 340	2 375 765	– 1,1
davon: Hochbau	1 670 718	1 698 260	1,6
Tiefbau	731 622	677 505	– 7,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 768 564	1 777 334	0,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	105 065	102 595	– 2,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	393 215	415 369	5,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	651 128	623 686	– 4,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	619 157	635 684	2,7
Baugewerblicher Umsatz	6 944 519	6 852 58	– 1,3

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU